



## Normenkontrollverfahren, Veränderungssperre, Höhenbegrenzung **OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. November 2016 – 2 S 66.15**

**Eine Veränderungssperre darf nur erlassen werden, wenn eine ausreichend konkretisierte Planungsabsicht besteht. Diese setzt nicht voraus, dass sich aus dem Aufstellungsbeschluss bereits Anzahl und Lage der geplanten Windenergieanlagen ergeben.**

**Eine Höhenbegrenzung stellt keinen Verstoß gegen das Anpassungsgebot der Bauleitplanung an die Regionalplanung dar, sofern dadurch die Festlegungen im Regionalplan nicht ausgehöhlt werden.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Im diesem Fall wandte sich die Antragstellerin, eine Projektierungsgesellschaft, gegen die Veränderungssperre, die die beklagte Gemeinde zur Sicherung ihres sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans erlassen hatte. Die Gemeinde plant, unter anderem ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festzusetzen. In dem Gebiet soll die Gesamthöhe der Anlagen auf 149,5 Meter begrenzt werden. Das geplante Sondergebiet ist im zugrundliegenden Regionalplan als Eignungsgebiet für die Windenergie ausgewiesen.

### **Inhalt der Entscheidung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg wies den Antrag zurück und bewertete die Veränderungssperre nach summarischer Prüfung als rechtmäßig. Grundsätzlich könne eine Veränderungssperre immer dann erlassen werden, wenn die Gemeinde beschlossen habe, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Weitere Voraussetzung sei, dass bei Erlass der Veränderungssperre ein Mindestmaß des Inhalts der beabsichtigten Planung erkennbar sei. Aussagen zu Anzahl und Lage der geplanten Anlagen seien zu diesem Zeitpunkt hingegen nicht erforderlich.

Weiter urteilte das Gericht, dass der sich in Aufstellung befindende Bebauungsplan nicht an unbeheb- baren Mängeln leide. Insbesondere stelle die geplante Höhenbegrenzung keinen Verstoß gegen das Anpassungsgebot der Bauleitplanung an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Weder lasse sich dem Regionalplan eine entsprechenden Zielfestlegung entnehmen noch sei ersichtlich, dass der Betrieb von Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 149,5 Metern unwirt- schaftlich sei und deshalb den Regionalplan aushöhle. Auch habe die Gemeinde mit der Höhenbegren- zung ihre Kompetenz zur Feinsteuerung nicht überschritten. § 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sehe vor, dass bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung die öffentlichen und privaten Be- lange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abschließend abzuwägen sind. Verbleibende Konflikte, die der Ausweisung nicht entgegenstehen, könnten auf Ebene der Bauleitplanung feingesteuert werden.

### **Fazit**

In der vorliegenden Entscheidung hat das OVG Berlin-Brandenburg nochmals zu einigen „wind-rele- vanten“ Punkten bei Erlass einer Veränderungssperre Stellung bezogen: Im Hinblick auf den Aufstel- lungsbeschluss hält es das Gericht nicht für notwendig, dass sich Anzahl und Lage der geplanten Anla- gen bereits aus diesem ergeben. Auch ohne diese Angabe sei die Planungsabsicht ausreichend konkret.

Grundsätzlich darf die Wirksamkeit der Veränderungssperre nur in engen Grenzen von der materiellen Rechtmäßigkeit der Planungen abhängig gemacht werden, da die Planung im Verfahren noch maßgeb- lich geändert werden kann. Gleichwohl hat das OVG die gerügten Mängel des sich in Aufstellung be- findlichen Bebauungsplans abgeprüft. Die angezweifelte Zulässigkeit der Höhenbegrenzung machte

das Gericht daran fest, dass der Betrieb von niedrigeren Windenergieanlagen noch wirtschaftlich sei und machte sich damit die vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entwickelten Maßstäbe zu eigen.<sup>1</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE160020323&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE160020323&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint)

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch BVerwG, Beschluss vom 2. April 2013 – 4 BN 37.12.